

Vorbehaltprinzip

Hinweise betreffend die Richterernennung enthalten lediglich einige wenige, in Verfassung und mehreren Gesetzen verstreute Bestimmungen, z.B.: Art. 102 LV, § 2 u. § 4, § 20 GOG (Richtereid); Art. 97 LV, Art. 1, Art. 3, Art. 12 Abs. 4 f. LVG; Art. 104 f. LV, Art. 2 bis Art. 4 StGHG. Nicht zuletzt aus dem Fehlen entsprechender generell-abstrakter Vorschriften resultieren etwa folgende Mankos:

- Es besteht keine gesetzliche Bestimmung über die Länge der Wahlperiode der Landrichter. Die Landrichter sind lediglich gewohnheitsrechtlich auf Dauer (auf Lebenszeit) bestellt. Gewohnheitsrecht vermag aber keine genügende gesetzliche Grundlage im Sinne des Art. 33 Abs. 1 LV zu bilden.²³²
- Ebenfalls fehlt eine Angabe über die Länge der Mandatsperiode der Kriminalrichter und der Richter des Schöffengerichts.
- Die allgemeinen Anforderungen an die Person eines (jeden)²³³ Richteramtsanwärters (Mündigkeit, aktive und passive Wahlfähigkeit etc.) sind nur sehr fragmentarisch geregelt.²³⁴ Zudem fehlen grösstenteils Regelungen betreffend die Frage, welche Qualifikationen für die Ausübung des Richterberufes erforderlich sind.²³⁵
- Es bestehen keine klare Besoldungsordnung, die den Richter auch in finanzieller Hinsicht absichert,²³⁶ keine die Rechte und Pflichten der Richter regelnden Bestimmungen usf.

Haben Verfassungs- und Gesetzgeber gegen das Vorbehaltprinzip Verstössen, weil sie keine Regelung der genannten Belange getroffen haben?

s. z.B. *Niebler* 13 f.; in Österreich z.B. *Kropiunig* 34 ff. Zu Begründung, Veränderung und Beendigung des Richterverhältnisses eingehend *Thomas* 57 ff.

²³² S. die Ausführungen zum Begriff des Gesetzes in § 6 Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen. Zur Wahlperiode s. auch *Kohlegger*, Aufgaben 45; *Waschkuhn*, System II 193 f.

²³³ Zur Frage der Rechtskundigkeit einzelner Richteramtsanwärter s. bereits unter 4. Zusammensetzung der gerichtlichen Institutionen.

²³⁴ Vgl. immerhin Art. 4 Abs. 3 StGHG: «Für die Wählbarkeit in den Staatsgerichtshof gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Landtag, mit Ausnahme der Staatszugehörigkeit.»

²³⁵ *Jehle* 137. S. hierzu auch die «Schriftleitung» im Editorial zu LJZ 1988, «Befähigungsnachweis für das Richteramt», LJZ 1988 45 f. sowie *Waschkuhn*, Justiz 47 und *Waschkuhn*, System II 239.

²³⁶ Ebenso *Jehle* 137. Hierzu für Deutschland ausführlich *Bettermann*, Staatsdiener 3 ff.; kursorisch: *Niebler* 17; *Wassermann*, Kommentar 1146 f. Für die Schweiz: *Eichenherger*, Unabhängigkeit 242 ff.; *Gossweiler* 26 ff.